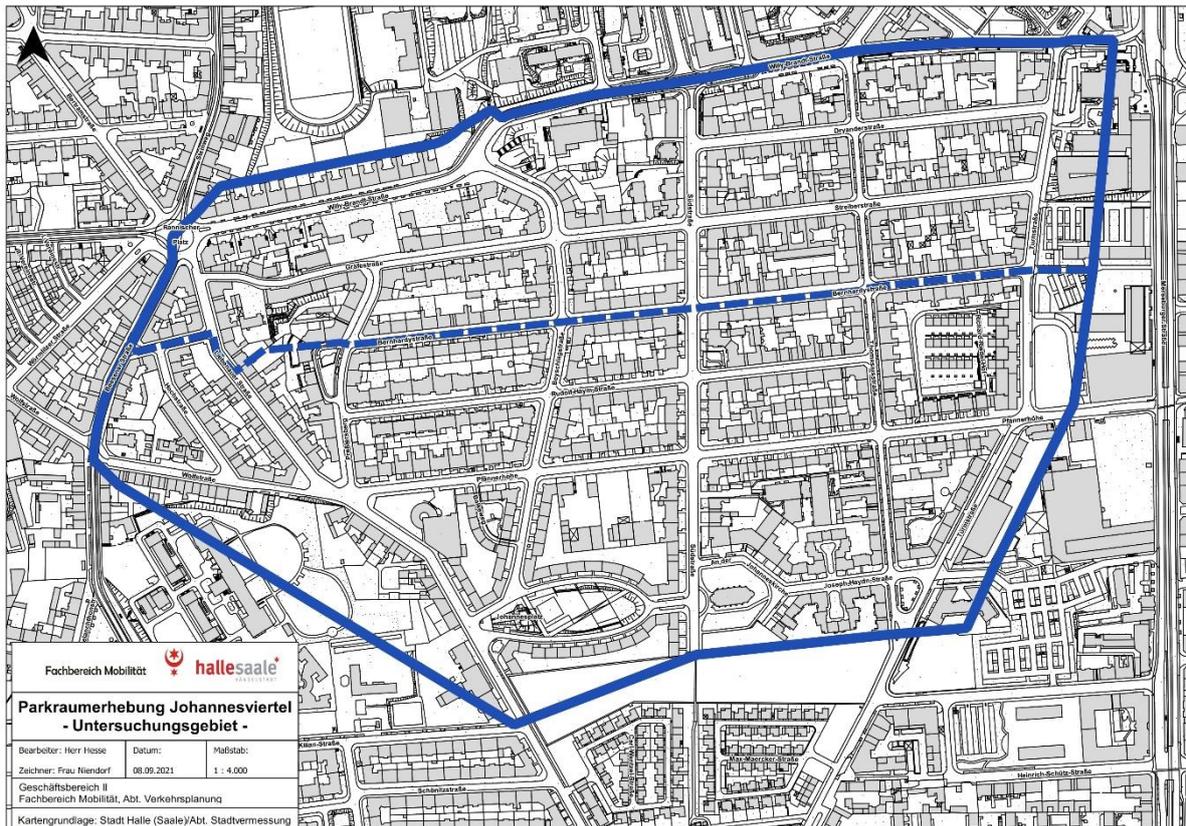


Mitteilung zum Konzept Bewohnerparken Johannesviertel

Am 11. November 2021 wurde die Parkraumnachfrage im öffentlichen Straßenraum des Johannesviertels bis hin zur Beesener Straße untersucht (siehe folgende Abbildung - Die Trennlinie galt nur eines etwaigen Einteilens der Erhebung.).



Da die Kfz-Zulassungsdaten aus rechtlichen Gründen nicht herangezogen werden dürfen, wurde branchenüblich und wie in anderen Wohnquartieren der Stadt bereits praktiziert folgende Methodik angewandt. Zu drei Zeitpunkten – 0, 11 und 16 Uhr – wurden alle ordentlich und widerrechtlich parkenden Fahrzeuge stellplatzscharf und samt ihres (verkürzten) Kennzeichens tabellarisch notiert. Für die Auswertung gilt hilfsweise die Annahme, dass die nachts parkenden Kfz den Bewohnenden, alle tagsüber hinzugekommenen Kfz gebietsfremden Kurz- (ein Zeitpunkt) bzw. Langzeitparkenden (beide Zeitpunkte) zuzuordnen sind. Es ist klar, dass diese Definition nicht auf jedes einzelne Kfz zutrifft.

Aber die Zuordnung der Kfz auf die genannten Nutzergruppen ist erforderlich, um Sinnhaftigkeit und Zulässigkeit der Einführung einer Bewohnerparkzone zu beurteilen.

Rechtsgrundlage ist die Straßenverkehrsordnung samt zugehöriger Verwaltungsvorschriften (siehe Anlage).

Zentrale Bedingung ist, einen „erheblichen allgemeinen Parkdruck“ vorzufinden. Das setzt zwei messbare Kriterien voraus:

- (so gut wie) kein freier Parkraum bzw. mehr falschparkende Kfz als freie Stellplätze und
- ein bedeutender Anteil gebietsfremder Kfz.

Dies wiederum muss auf ein Gebiet zutreffen, nicht nur auf einzelnen Straßen(-abschnitte), denn den Bewohnerinnen und Bewohnern ist eine gewisse Entfernung zwischen Stellplatz und Wohnung zuzumuten („ortsüblich fußläufig zumutbar“).

Bei der anschließenden Planung eines Bereichs mit Bewohnerparkvorrechten ist sodann zu beachten: „[Es] dürfen werktags **von 9.00 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50 %, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75 % der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner** reserviert werden.“ Hieraus ergibt sich für die vorangegangene Entscheidung über das Ob einer solchen Zone, dass der Anteil gebietsfremder Kfz im Nullfall mindestens in einem der beiden Zeiträume mehr als 50 % bzw. 25 % betragen muss.

Vor diesem Hintergrund werden die Ergebnisse der Erfassung innerhalb der Verwaltung gegenwärtig noch ausgewertet und insbesondere über den geeigneten Zuschnitt einer etwaigen Bewohnerparkzone beraten. Die vollständige Konzeption liegt voraussichtlich bis Ende dieses Jahres vor (vgl. Stadtratsanfrage VII/2022/03942) und wird dann dem Stadtrat ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

Anlage:

Verwaltungsvorschrift zur StVO (Auszug betreffend § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO)

Anlage: Verwaltungsvorschrift zur StVO (Auszug betreffend § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO)

Sonderparkberechtigung für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkvorrechte)

1. Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.
2. Bewohnerparkvorrechte sind vorrangig mit Zeichen 286 oder Zeichen 290.1 mit Zusatzzeichen "Bewohner mit Parkausweis ... frei", in den Fällen des erlaubten Gehwegparkens mit Zeichen 315 mit Zusatzzeichen "nur Bewohner mit Parkausweis ..." anzuordnen. Eine bereits angeordnete Beschilderung mit Zeichen 314 (Anwohnerparkvorrecht nach altem Recht) bleibt weiter zulässig. Werden solche Bewohnerparkvorrechte als Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen angeordnet (vgl. Nummer 6), kommen nur Zeichen 314, 315 in Betracht. Die Bezeichnung des Parkausweises (Buchstabe oder Nummer) auf dem Zusatzzeichen kennzeichnet zugleich die räumliche Geltung des Bewohnerparkvorrechts.
3. Die Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten sind unter Berücksichtigung des Gemeindebrauchs (vgl. dazu Nummer 4), des vorhandenen Parkdrucks (vgl. dazu Nummer 1) und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Dabei muss es sich um Nahbereiche handeln, die von den Bewohnern dieser städtischen Quartiere üblicherweise zum Parken aufgesucht werden. Die maximale Ausdehnung eines Bereiches darf auch in Städten mit mehr als 1 Mio. Einwohnern 1000 m nicht übersteigen. Soweit die Voraussetzungen nach Nummer 1 in einem städtischen Gebiet vorliegen, dessen Größe die ortsangemessene Ausdehnung eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten übersteigt, ist die Aufteilung des Gebietes in mehrere Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten (mit verschiedenen Buchstaben oder Nummern) zulässig.
4. Innerhalb eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten dürfen werktags von 9.00 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50%, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75% der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner reserviert werden. In kleinräumigen Bereichen mit Wohnbebauung, in denen die ortsangemessene Ausdehnung (vgl. Nummer 3) wesentlich unterschritten wird, können diese Prozentvorgaben überschritten werden, wenn eine Gesamtbetrachtung der ortsangemessenen Höchstausdehnung wiederum die Einhaltung der Prozent-Vorgaben ergibt.
5. Für die Parkflächen zur allgemeinen Nutzung empfiehlt sich die Parkraumbewirtschaftung (Parkscheibe, Parkuhr, Parkscheinautomat). Nicht reservierte Parkflächen sollen möglichst gleichmäßig unter besonderer Berücksichtigung ansässiger Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen mit Liefer- und Publikumsverkehr sowie des Publikumsverkehrs von freiberuflich Tätigen in dem Bereich verteilt sein.
6. Bewohnerparkvorrechte können in Bereichen mit angeordneter Parkraumbewirtschaftung (vgl. zu § 13) auch als Befreiung von der Pflicht, die Parkscheibe auszulegen oder die Parkuhr/den Parkscheinautomat zu bedienen, angeordnet werden. Zur Anordnung der Zusatzzeichen vgl. Nummer 2.
7. Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgegeben. Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Je nach örtlichen Verhältnissen kann die angemeldete Nebenwohnung ausreichen. Die Entscheidung darüber trifft die Straßenverkehrsbehörde ebenfalls im Einvernehmen mit der Stadt. Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug. Nur in begründeten Einzelfällen können mehrere Kennzeichen in den Parkausweis eingetragen oder der Eintrag "wechselnde Fahrzeuge" vorgenommen werden. Ist der Bewohner Mitglied einer Car-Sharing-Organisation, wird deren Name im Kennzeichenfeld des Parkausweises eingetragen. Das Bewohnerparkvorrecht gilt dann nur für das Parken eines von außen deutlich erkennbaren Fahrzeugs dieser Organisation (Aufschrift, Aufkleber am Fahrzeug); darauf ist der Antragsteller schriftlich hinzuweisen.
8. Der Bewohnerparkausweis wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erteilt. Dabei ist das Muster zu verwenden, das das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Verkehrsblatt bekanntgibt.